

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0798/24/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet**

Datum des Beschlusses: **05.12.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 12.08.2024 online und am 20.08.2024 in ihrer Printausgabe unter dem Titel „Die Reichsflagge flattert in seinem Garten“ über einen Reichsbürger. Der Mann erkennt das Grundgesetz nicht an und glaubt an Verschwörungsideologien. Im Garten des Mannes weht die schwarz-weiß-rote Reichsflagge, darauf steht in Frakturschrift: „Vorsicht, Sie betreten Deutsches Reich.“ Weiter hinten im Artikel zitiert die Zeitung den Protagonisten so: „Er habe ja nichts gegen Juden, sagt [...]. „Aber irgendwas muss ja an denen sein, dass die keiner haben will.““

II. Einer der Beschwerdeführenden sagt, in dem Artikel würden verfassungsfeindliche Symbole und Rhetorik normalisiert. Es fehle die Seriosität und die Einordnung irreführender und unwahrer Behauptungen.

Der andere Beschwerdeführer sagt, der Abschnitt „Er habe ja nichts gegen Juden, sagt [Name des Interviewten]. „Aber irgendwas muss ja an denen sein, dass die keiner haben will““ sei diskriminierend und verschmähe eine religiöse Gruppe, sofern er nicht bereits volksverhetzend sei.

III. Es antwortet der Chefredakteur der Zeitung. Er sagt, er könne die Kritik der Beschwerdeführer in keiner Weise nachvollziehen und finde insbesondere den Vorwurf „Fehlende Einordnung“ geradezu absurd. Er weise daher nur auf folgende Abschnitte im Text hin:

„Eine Äußerung, die klar judenfeindlich ist, so ordnet es eine Sprecherin der Dokumentations- und Informationsstelle Antisemitismus Mecklenburg-Vorpommern (DIA) ein. Es sei zudem eine Strategie von Rechtsextremen, mit Personifizierungen und Codes zu arbeiten. „Wenn Namen wie George Soros genannt werden, soll eigentlich etwas über Juden und Jüdinnen im Allgemeinen ausgesagt werden“, so die Sprecherin.“

„Im Landkreis [Name des Landkreises] gibt es einige Menschen, die [Name des Interviewten] Weltbild teilen. Der Landkreis sei sogar „Hotspot“ der Reichsbürger-Szene in MV, so der landesweite Verein ‚Lobbi‘, eine Opferberatung für Betroffene von rechter Gewalt.“

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bewertet die Einordnung der im Artikel zitierten Aussagen und Ansichten des Protagonisten als ausreichend. Den Satz „Vorsicht, Sie betreten Deutsches Reich“ auf der Reichsflagge und die Positionen des Protagonisten ordnet der Autor ein, indem er über die Reichsbürgerszene und deren Präsenz in der Region aufklärt. Ebenso erklärt er, woher die Wirmer-Flagge kommt und von wem sie gemeinhin verwendet wird.

Dass die Aussage des Protagonisten – „Er habe ja nichts gegen Juden, sagt [...]. Aber irgendwas muss ja an denen sein, dass die keiner haben will“ – so veröffentlicht wurde, sieht der Ausschuss als unproblematisch an. Einerseits ordnet die Sprecherin der Dokumentations- und Informationsstelle Antisemitismus Mecklenburg-Vorpommern (DIA) diese unmittelbar danach ein. Andererseits erachtet der Ausschuss es als notwendig und Aufgabe der Presse, genau wiederzugeben, was die Menschen sagen und wie sich ausdrücken. Nur so könne die Realität möglichst gut abgebildet werden.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

